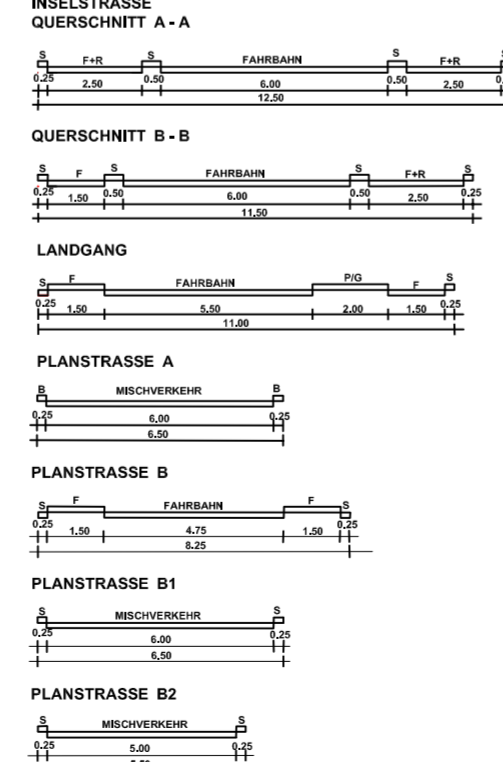


SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3 WOHNGEBIET REDENTIN OST

TEIL A PLANZEICHNUNG



**STRASSENQUERSCHNITTE
ALS EMPFEHLUNG M 1 : 100**
DIE Einteilung der STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG) § 1 Abs. 1 und 2 BauVO

- Algemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauVO)

- WA 200 - Nutzungszone
- SD - Hauptrichtung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- Hauptrichtung

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungsfläche
- Verkehrstechnische besondere Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- Verkehrstechnischer Bereich
- Parkbereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall-entwässerung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauBG)

- Versorgungsfläche (Bestand)
- Versorgungsfläche (Antrag)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauBG)

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Spielplatz
- Toilette

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauBG)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauBG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bäume erhalten
- Bäume entfernen

8. Sonstige Pflanzen

- Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauBG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 16 Abs. 5 BauVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Liekurenrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauBG)
- Umgrenzung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauBG)
- AGFL - Ausgleichsfläche
- Stichtisch
- V02AZ

Hinweis: Längenmaße und Höhenangaben in m

TEIL B - TEXT

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauBG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

1.1 ALLEMGEINES WOHNGEBIET (WA)
(§ 4 BauVO) § 1 Abs. 1 und 2 BauVO

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 9 Abs. 9 BauVO).

1.2 MISCHGEBIET (MI)

(§ 6 BauVO)

Im Mischgebiet (MI) sind auch allgemein zulässige Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 nur ausnahmsweise zulässig. Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Im Mischgebiet sind Nutzungen nach § 6 Abs. 3 nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

2.1 HOHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 Abs. 1 BauVO)

Beispielsweise:
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten First- und Traufhöhe gilt die mittlere Höhe des darunter gelegenen Straßenniveaus.
Als Traufhöhe (TH) wird die Höhe der äußeren Schranke der Ausseitsmauer des Gebäudes außerhalb der Dachziegelbekleidung, die oberhalb der Traufhöhe (TH) die Höhe der äußeren Dachziegelbekleidung, also der äußeren Schranke der beiden Dachseiten, zu verstehen, Maßgebend ist die erhaltene Dachhöhe.

2.2 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG, § 14 BauVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauVO sind in den WA-Gebieten und in den MI-Gebieten außerhalb der Bebaubaren Grundstücksflächen ausgenommen. In MI-Gebieten sind darüber hinaus Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind nur in MI-Gebieten zulässig.

2.3 GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE (CARPORTS) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)

Garagen und Carports sind auf Baugrundstücken im öffentlichen Grundstücksbereich auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die straßenseitigen Baugrenzen darf nicht überschritten werden. Der Abstand der Straßenseitigen Baugrenze zum öffentlichen Grundstücksbereich muss mind. 0,5 m betragen.

2.4 HOHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauBG, § 18 BauVO)

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf für Wohngebäude höchstens 0,00 m über dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhe der zugrundeliegenden Straßenseiten (Straßenseiten). Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude können im Einzelfall gegeben werden, wenn die Einhaltung der Festsetzung erhöhte Aufwendungen (z. B. Bepflanzungen) beim Anschluss an das System der Abwasserbeseitigung bedingt würde.

2.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Gemäß § 23 Abs. 3 BauVO ist ein Vorhaben von Gebäuden (wie z.B. Erdkeller, Balkone, Veranda usw.) vor die Baugrenze bis zu einem Drittel der Gebäudebreite und einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

2.6 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die Stellung der baulichen Anlagen ist, entsprechend der Priorisierung anzuordnen. Andere nachträglich zu dieser Hauptfestsetzung bestehende Festsetzungen sind bis zu 50% der Hauptfestsetzung zulässig.

2.7 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

Schallschutzmaßnahmen
Für die gekennzeichneten Flächen (Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) gelten nachstehende Festsetzungen:
Sollen vor dem Bau der Ostgebäude Neubauten oder wesentliche Änderungen an den vorhandenen Beständen durchgeführt werden, müssen die Außenbauteile mindestens die in der DIN 4109 Pt. 5 Df. festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPE) aufweisen.
Die Außenbauteile müssen folgende erforderliche Schalldämm-Maße aufweisen im Lärmpegelbereich:
Aufenthaltsräume in Wohnungen: 35 dB
Schlafzimmer: 30 dB
im Lärmpegelbereich IV: 35 dB
Aufenthaltsräume in Wohnungen: 35 dB
im Lärmpegelbereich IV: 30 dB
Aufenthaltsräume in Wohnungen: 35 dB
Schlafzimmer: 40 dB

2.8 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauBG)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen innerhalb der Stellflächen sind von jeglicher Bebauung und schadenbringendem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über der zugrundeliegenden Verkehrsfläche dauernd freizuhalten.

2.9 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauBG in Verbindung mit § 86 BauO M-V)

1. DÄCHER

Die mit SD festgelegten Dachformen sind als symmetrische Sattel-, Walde- oder Kippdachformen auszuführen und mit bis zu 10% geneigten oder einseitig abfallender Hohlendachform zu decken.
Ungeneigte Dachformen, Dachstühle und Zwerndächer sind zulässig, wenn sie insgesamt 25% der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Oberkante von Dachstühlen muss mindestens 0,70 m unterhalb der Hausdachziegelbekleidung liegen. Giebel können mit einem Dachbestand bis max. 0,50 m ausgeführt werden. Schornsteine sind zulässig, wenn sie jeweils einseitig aufsteigen und Farben der Dachziegeldeckung zu vermeiden sind.
Bei Giebeln und Hebengebäuden sind Abweichungen von den Festsetzungen zur Dachhöhe zulässig.

2. AUSSEHWÄNDE

Nach § 23 Abs. 3 BauVO sind Außenbauteile aus nicht abstrahlendem Material auszuführen. Nach Freigabe der Ostgebäude sind die Außenbauteile ausstrahlend zu sein.
Bei Giebeln und Hebengebäuden sind die Außenbauteile ausstrahlend zu sein.
Bei Giebeln und Hebengebäuden sind die Außenbauteile ausstrahlend zu sein.

3. FENSTER

Fenster sind überwiegend als stehende Rechteckfenster vorzusetzen. Fensterbänken sind bei Glasflächen mit einer Größe von mehr als 1,50 m² erforderlich.

4. ENTFREDDUNGEN

Grundstückseingänge entlang der Straßenbegrenzungsfläche oder auf den Grundstücksflächen im Vordergrund sind als Entfreddungen auszuführen. Zäune sind nur dann zulässig, wenn sie in bebauten Höfen integriert sind. Die Höhe der Entfreddung soll im Vordergrund (Bereich zwischen Gebäude und Straße) 0,70 m über vorhandener Geländeoberfläche sein.
Entfreddungen in Form von Hecken entlang der straßenbegrenzenden Bereiche sind in einem Abstand von 0,30 m zur Straßenbegrenzungsfläche zu pflanzen.

III. GRÜNDORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 und Nr. 20 BauBG)

Als landschaftsplanerische Ausdehnungsmaßnahme ist die an der nördlichen und südlichen Planungszone befindliche Grünfläche, Fläche 1, abzunehmender Bereich mit Weiden- und großblättrigen Gehölzarten zu gestalten.
Der Bereich ist durch Baum- und Strauchpflanzungen in landschaftlicher Form abzugrenzen und zu strukturieren. Die offenen Flächen sind als Weidenflächen in naturnaher Sukzession zu entwickeln. (siehe GOP)
Baum- und Strauchpflanzungen: Gehölzarten siehe Pflanzenliste

2. MASSNAHMEN ZUR GESTALTUNG DES BAUGEBIETES UND ZUR MINIMIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 15 BauBG)

Die vorhandenen, gem. NatSchG M-V geschützte und zu erhaltende Strauchhecke an der Nordseite des Plangebietes, Fläche 3, ist entsprechend der ursprünglichen Bestimmung zu erhalten. Es ist eine breite Strauchhecke mit Querstreifen auf einer Länge von 115 m zu pflanzen.
Geplante: siehe Pflanzenliste

3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die zur Erhaltung festgelegte Strauchhecke und die Einzelbäume sind vor Beseitigung während der Bauarbeiten zu erhalten. Die Bäume sind vor dem Einbau der Baugruben zu schützen. Die Strauchhecke ist im Abstand von 3-5 m zu pflanzen. Die Baumbäume sind mit bodenschützenden Gittern oder Strauchmatten zu schützen. Die Flächen sind vor dem Einbau zu sichern.
Geplante: siehe Pflanzenliste

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die zur Erhaltung festgelegte Strauchhecke und die Einzelbäume sind vor Beseitigung während der Bauarbeiten zu erhalten. Die Bäume sind vor dem Einbau der Baugruben zu schützen. Die Strauchhecke ist im Abstand von 3-5 m zu pflanzen. Die Baumbäume sind mit bodenschützenden Gittern oder Strauchmatten zu schützen. Die Flächen sind vor dem Einbau zu sichern.
Geplante: siehe Pflanzenliste

5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die zur Erhaltung festgelegte Strauchhecke und die Einzelbäume sind vor Beseitigung während der Bauarbeiten zu erhalten. Die Bäume sind vor dem Einbau der Baugruben zu schützen. Die Strauchhecke ist im Abstand von 3-5 m zu pflanzen. Die Baumbäume sind mit bodenschützenden Gittern oder Strauchmatten zu schützen. Die Flächen sind vor dem Einbau zu sichern.
Geplante: siehe Pflanzenliste

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die zur Erhaltung festgelegte Strauchhecke und die Einzelbäume sind vor Beseitigung während der Bauarbeiten zu erhalten. Die Bäume sind vor dem Einbau der Baugruben zu schützen. Die Strauchhecke ist im Abstand von 3-5 m zu pflanzen. Die Baumbäume sind mit bodenschützenden Gittern oder Strauchmatten zu schützen. Die Flächen sind vor dem Einbau zu sichern.
Geplante: siehe Pflanzenliste

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die zur Erhaltung festgelegte Strauchhecke und die Einzelbäume sind vor Beseitigung während der Bauarbeiten zu erhalten. Die Bäume sind vor dem Einbau der Baugruben zu schützen. Die Strauchhecke ist im Abstand von 3-5 m zu pflanzen. Die Baumbäume sind mit bodenschützenden Gittern oder Strauchmatten zu schützen. Die Flächen sind vor dem Einbau zu sichern.
Geplante: siehe Pflanzenliste

8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die zur Erhaltung festgelegte Strauchhecke und die Einzelbäume sind vor Beseitigung während der Bauarbeiten zu erhalten. Die Bäume sind vor dem Einbau der Baugruben zu schützen. Die Strauchhecke ist im Abstand von 3-5 m zu pflanzen. Die Baumbäume sind mit bodenschützenden Gittern oder Strauchmatten zu schützen. Die Flächen sind vor dem Einbau zu sichern.
Geplante: siehe Pflanzenliste

9. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die zur Erhaltung festgelegte Strauchhecke und die Einzelbäume sind vor Beseitigung während der Bauarbeiten zu erhalten. Die Bäume sind vor dem Einbau der Baugruben zu schützen. Die Strauchhecke ist im Abstand von 3-5 m zu pflanzen. Die Baumbäume sind mit bodenschützenden Gittern oder Strauchmatten zu schützen. Die Flächen sind vor dem Einbau zu sichern.
Geplante: siehe Pflanzenliste

10. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Die zur Erhaltung festgelegte Strauchhecke und die Einzelbäume sind vor Beseitigung während der Bauarbeiten zu erhalten. Die Bäume sind vor dem Einbau der Baugruben zu schützen. Die Strauchhecke ist im Abstand von 3-5 m zu pflanzen. Die Baumbäume sind mit bodenschützenden Gittern oder Strauchmatten zu schützen. Die Flächen sind vor dem Einbau zu sichern.
Geplante: siehe Pflanzenliste

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauBG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 23.05.1991. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.09.1991 erfolgt.

Wismar, 06.07.2003 Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17, 20 LPlng sowie Anlage 1 des vom 06.05.1991 beschlossenen.

Wismar, 06.07.2003 Die Bürgermeisterin

3. Die schriftliche Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG ist in der Zeit vom 04.09.1991 bis zum 11.09.1991 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bauamt, AdL Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Begleitstraße 4, durchgeführt worden.

Wismar, 06.07.2003 Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargebäude sind gemäß § 4 BauBG bzw. § 2 Abs. 2 BauBG mit Schreiben vom 12.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, 06.07.2003 Die Bürgermeisterin

5.1 Die Bürgerschaft hat am 26.08.2003 den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen. Die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG zur Auslegung bestimmt.

Wismar, 06.07.2003 Die Bürgermeisterin

5.2 Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.2003 bis zum 11.08.2003 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bauamt, AdL Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Begleitstraße 4, gemäß § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegungfrist entgegen bekannt werden können, am 05.07.2003 entgegen bekannt werden konnte. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargebäude wurden benachrichtigt.

Wismar, 03.11.2003 Die Bürgermeisterin

6. Die Bürgerschaft hat die vorgezeichneten Änderungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargebäude gemäß § 3 Abs. 4 BauBG am 30.10.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, 03.11.2003 Die Bürgermeisterin

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.10.2003 von der Bürgerschaft gemäß § 10 BauBG als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am 30.10.2003 geteilt.

Wismar, 03.11.2003 Die Bürgermeisterin

8. Der Bebauungsplan wurde aus dem nichtveröffentlichten Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entnommen.

Wismar, 03.11.2003 Die Bürgermeisterin

9. Die Überarbeitung des Bebauungsplans mit dem am 30.10.2003 gefassten Beschluss und die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sind hermit angefertigt.

Wismar, 03.11.2003 Die Bürgermeisterin

10. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauBG am 22.11.2003 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorkenntnis- und Formvorschriften und die Möglichkeit der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 25 Abs. 6 BauBG) hingewiesen worden.

Wismar, 28.11.2003 Die Bürgermeisterin

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. 1998 I S. 137).

Versorgung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 460).

Versorgung über die Ausstattung der Bauteile und die Gestaltung der Flächen (FlächenverordnungsVO - FlVerVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56).

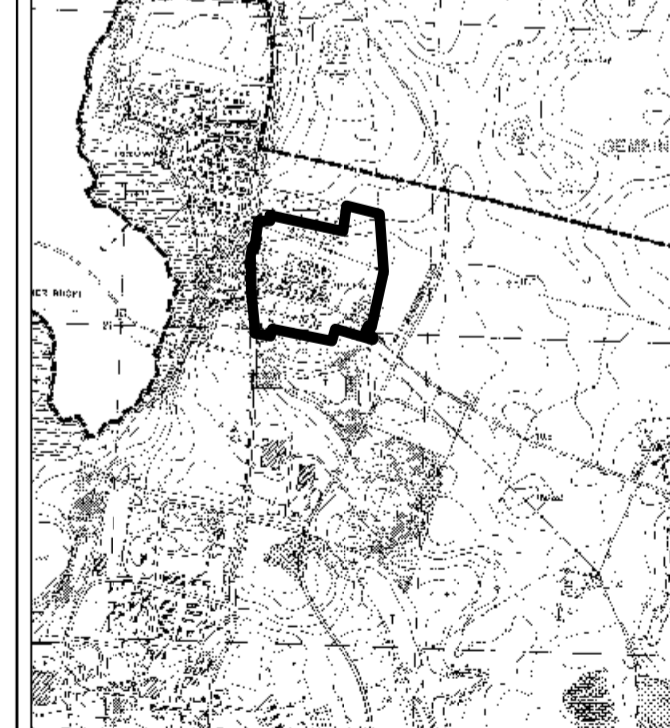
Landesbauordnung Mecklenburg - Vorwissen in der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. S. 468; ber. in GVO Bl. S. 512).

Kommunalarbeitsgesetz für das Land Mecklenburg - Vorwissen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juni 1998 (GVO Bl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVO Bl. I S. 7).

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3 "WOHNBEIET REDENTIN OST" GEMÄSS § 10 BAUGB I.V.M. § 86 BAUM O-M V

Aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetz (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch G. v. 22.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach der Baugesetzverordnung (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch G. v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 10 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorwissen (BauNutzVO) vom 06.05.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.10.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan 19/91/3 "Wohngebiet Redentin Ost" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

ÜBERSICHTSPLAN



HANSESTADT WISMAR
BAUAMT / ABT. STADTPLANUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3
WOHNBEIET
REDENTIN OST

SEPTEMBER 2003
STADT. SATZUNG